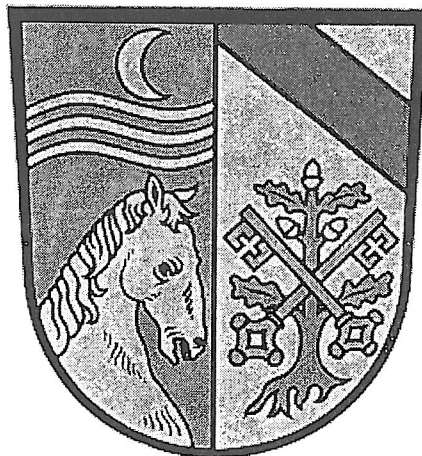


812 3/51

Änderung Bebauungsplan Keltenschanze durch Deckblatt Nr. 6

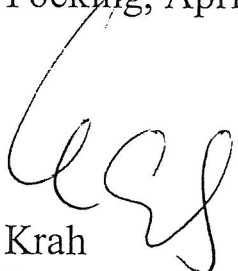
Stadt Pocking Landkreis Passau



Inhalt:

- Textliche Festsetzungen Änderung Bebauungsplan
- Lageplan
- Begründung

Pocking, April 2003


Kraus
Bauverwaltung

Textliche Festsetzungen:

Zu TZ. 0.1 Grundflächenzahl:

GRZ 0,3 für das Grundstück Flur – Nr. 74/1, Gemarkung Hartkirchen

Zu TZ. 0.2 Geschosflächenzahl:

GFZ 0,6 für das Grundstück Flur – Nr. 74/1, Gemarkung Hartkirchen

Zu TZ. 0.3.2 Dächer

wird wie folgt ergänzt:

auch grau bzw. anthrazitgrau

Begründung:

Im Bereich des Deckblattes (Flur - Nr. 74/1) soll auf Grund des Grundstückszuschnittes eine geringfügig höhere GRZ zulässig sein. Damit verbunden ist auch eine dementsprechend höhere GFZ. Die Baugrenze wurde für dieses Grundstück bis auf 3 m zum Straßenraum hin erweitert. Außerdem soll im gesamten Bereich auch eine graue Dachdeckung zulässig sein. Es besteht nach wie vor immer wieder das Bedürfnis bei den Bürgern auch eine andere Dacheindeckung als die rote Dacheindeckung durchzuführen.

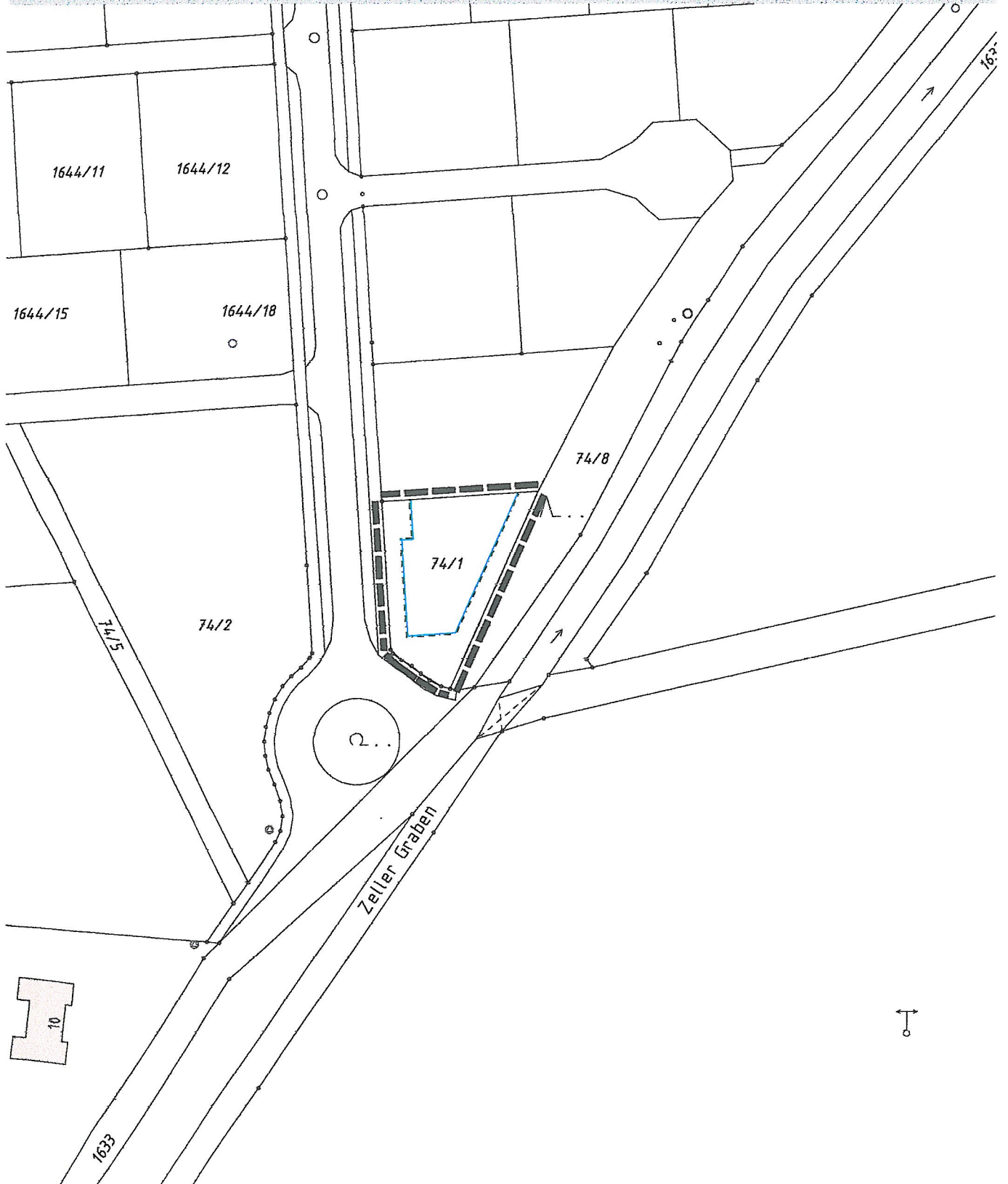
Das dafür erforderliche Änderungsverfahren wird deshalb durchgeführt.

Grundzüge der Planung sind nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren durchgeführt werden kann.

Stadt Pocking

Bebauungsplan Keltenschanze

Deckblatt Nr. 6



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 610-3/51-6

gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 6

Stadt Pocking
Simbacher Straße 16

94060 Pocking

Landkreis Passau

Pocking, 11.07.2003

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO in der
Sitzung

vom 24.06.2003

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wurde ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel
am 11.07.2003 bekanntgemacht.

Mit diesem Tage wird die Bebauungsplan - Änderung rechtskräftig.

Pocking, den 11.07.2003



J a k o b

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 24.06.2003 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Keltenschanze“ durch Deckblatt Nr. 6 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am 11.07.2003

abgenommen am 28.07.2003

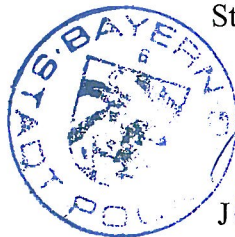
Pocking, den 28.07.2003



Unterschrift

Pocking, den 11.07.2003

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister